

# Schweizerische Filmgesetzgebung : Kanton Wallis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man hat dem Film zu Unrecht gewisse Amerikanismen vorgeworfen ; seine lobenswerte Kühnheit liegt ja gerade darin, dass er es wagt, das Motiv der Nächstenliebe aus dem Hintergrund gegenwärtigen Daseinsgetümmels herauszulösen. Man hat dem Film vorgeworfen, er begnüge sich in seiner Gesellschaftskritik mit billigen Beispielen von Armut und noch billigeren Lehrsätzen über deren Beseitigung. Dieser Vorwurf ist eine allerbilligste Verlagerung des Wesentlichen, der Grundabsichten. Der Film will gar nicht im naturalistischen Sinn Armut schildern und salbungsvoll lehrhaft Wege zu deren Bekämpfung aufzeigen, es geht ihm ganz im allgemeinen um den Aufbruch der Herzen, um die Mahnung zur Güte, um den Aufruf zum wahren Menschsein.

Frank Capra ist Agitator und Anwalt des Menschenherzens, Aufrüttler, Entlarver, ein Rufer in der Wüste, ein unbefangener Gestalter, dem es nichts ausmacht, in die Hölle zu greifen, um den Himmel zu zeigen, einer, der die Menschen durchschaut und dennoch liebt, einer, der das gewaltige Instrument „Film“ seinen ethischen Überzeugungen gefügig zu machen weiss, einer, der lachend, unterhaltsam, gewinnend — o dass er gewänne! — predigt und doch nie vergisst, dass es um Ernstes, um Letztes und Bedeutsames geht, einer, der seinen Mitmenschen scheinbar Zerstreuung schenkt und sie dabei zur Sammlung zwingt.

Friedrich Witz.

## **Schweizerische Filmgesetzgebung**

### **Kanton Wallis.**

1. Allgemeines: Der Kanton Wallis zählt in 7 Gemeinden 11 Kinotheater (Sion, Brig, Martigny und Monthey je zwei, Montana, Sierre und Visp je eins) mit zusammen 2855 Sitzplätzen, was einer Kinodichte von 12773 Einwohnern pro Kinotheater und 20 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: „Gesetz betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnliche Aufführungen“, erlassen vom Grossen Rat des Kantons Wallis am 12. November 1915. „Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 12. November 1915 betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnlichen Aufführungen“, erlassen vom Staatsrat des Kantons Wallis am 27. Oktober 1916. „Abänderung zur Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die kinematographischen Vorstellungen und ähnlichen Aufführungen“ vom 27. Oktober 1916, erlassen vom Staatsrat des Kantons Wallis am 5. Februar 1924 und 23. Mai 1935.

Das Gesetz wird mit folgenden Worten begründet: „In Anbetracht der Sonderart der kinematographischen Vorstellungen und der schädlichen Einwirkungen, die sie auf die öffentliche Sittlichkeit im allgemeinen und auf die der Kinder im besondern haben können; erwägend, dass die Gefahren, die solche Vorstellungen sowohl in Hinsicht auf die Sittlichkeit als auch auf die öffentliche Sicherheit mit sich bringen, eine besondere Aufsicht vom Staate rechtfertigen . . .“

„Der ständige oder vorübergehende Betrieb von Kinematographen oder ähnlichen Anstalten kann nur mittels einer vom Justiz- und Polizeidepartemente erteilten Bewilligung ausgeübt werden.“ Art. 1 Ges.

„Die Bewilligung zur Erstellung oder zum Betrieb von bleibenden oder zeitweiligen Kinematographen wird nur einer bestimmten Person (Eigentümer, Mieter oder Geschäftsführer) erteilt, welche unter ihrer Verantwortlichkeit die Erstellung oder den Betrieb selbst leiten muss . . .“ Art. 2 Vollz.-Ver.

„Der Gesuchsteller muss seinen tatsächlichen Wohnsitz im Kanton haben, die Handlungsfähigkeit besitzen, über einen guten Leumund sich ausweisen und alle nötige Gewähr für gute Leitung eines derartigen Betriebes bieten.“ Art. 3 Vollz.-Ver. cf., auch Art. 2 Ges.

„In der Nähe von Kirchen oder Schulen dürfen bleibende Kinematographen nicht erstellt werden.“ Art. 7 Vollz.-Ver.

„. . . In den für die Vorstellungen benutzten Lokalen ist das Rauchen verboten.“ Art. 16 Vollz.-Ver.

„Die für die kinematographischen Vorrichtungen angestellten Personen müssen mindestens 20 Jahre alt sein und genügende technische Kenntnisse besitzen.“ Art. 17 Vollz.-Ver.

„An nachfolgenden Festen sind die kinematographischen Vorstellungen untersagt: Weihnachten, Karfreitag, Eidgenössischer Betttag (bis 16 Uhr) und Allerheiligen.“ Art. 24 Abänd. vom 23. Mai 1935.

„Die Vorstellungen dürfen nicht länger als bis 23 Uhr dauern. An Sonntagen und anderen Festtagen können sie nicht vor 14 Uhr beginnen.“ Art. 25 Abänd. vom 23. Mai 1935.

„Vorstellungen, die nicht zu gewinnbringenden Zwecken gegeben werden und die ausschliesslich einen belehrenden Zweck oder einen öffentlichen Nutzen verfolgen, können, in Abweichung von den gesetzlichen Verfügungen, Begünstigungsbestimmungen unterstellt werden.“ Art. 27 Vollz.-Ver.

2. Zensurbestimmungen: „Alle Vorstellungen oder Vorführungen von Ereignissen, die gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstossen oder offenkundig beleidigend sind, und namentlich solche, die die Leidenschaften wecken oder zu Verbrechen oder Vergehen aufreizen, sind verboten.“ Art. 4 Ges.

„Dieses Verbot kann jederzeit, selbst als Verhütungsmassregel oder während der Vorstellungen, erlassen werden; es kann sowohl die auf die Vorstellungen bezüglichen Maueranschläge als die Vorstellungen selbst zum Gegenstand haben.“ Art. 5 Ges.

„Alle übertriebenen und marktschreierischen Reklamen für kinematographische Vorstellungen, insbesondere mittelst Maueranschläge, Bilder oder Schriften, die öffentlich ausgestellt oder verteilt werden und die einen anstössigen oder für die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit gefährlichen Charakter haben, sind untersagt.“ Art. 14 Vollz.-Ver.

3. Zensurpraxis: „Die allgemeine Aufsicht über diese Vorstellungen, sowie über die hierzu verwendeten Vorrichtungen, insbesondere die Überwachung der Filme und der hierauf bezüglichen Reklameblätter steht dem Justiz- und Polizeidepartement zu, welches dieselbe im allgemeinen durch die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei und im besondern durch die eigens zu diesem Zwecke bezeichneten Personen ausübt.“ Art. 12 Vollz.-Ver.

4. Jugendschutz: „Es ist den Inhabern von Kinematographen oder ähnlichen Betrieben untersagt, zu Vorstellungen, die nicht ausdrücklich für die Jugend bestimmt sind, Kinder unter 16 Jahren selbst in Begleitung der Eltern zuzulassen.“ Art. 6 Ges. cf., Art. 18 Vollz.-Ver.

„Für Kinder, die zu den gewöhnlichen Vorstellungen keinen Zutritt haben, können besondere Vorstellungen veranstaltet werden. Diese sind in den Reklamen und in den Programmen als solche zu bezeichnen.

Solche Vorstellungen sind im Einverständnis mit den Schulbehörden der Gemeinde und dem Lehrpersonal zu veranstalten, die deren Programm aufstellen und dessen Ausführung überwachen. Sie dürfen nicht länger als bis 7 Uhr abends dauern.“ Art. 21 Vollz.-Ver.

## Die „Filmführung“ der Freiburger Studentenschaft

### Ein Beispiel zur Nachahmung.

Lic. R. M. — Die Filmbesprechungen des „Filmberater“ erfüllen ihren wichtigen Zweck nur, wenn sie von möglichst viel Kinobesuchern gelesen werden. Das ist nach der Enzyklika „Vigilanti Cura“, der Magna Charta der Filmaktion, ihr eigentlicher Sinn. Eine solche „Filmführung“ tut auch den Studenten gut. Sie sind häufige und paradoxerweise — sogar nicht selten recht wahllose Kinobesucher. Etwas Initiative, praktischer Sinn und Freude an selbstlosem Einsatz eines Studenten verwirklichten die klare Erkenntnis mit einem Minimum von Zeit- und Geldaufwand.

Die Informationsweise ist einfach: An der offiziellen Anschlagtafel, an der die meisten Studenten täglich wenigstens einmal vorbeikommen, werden die Kinorezensionen ausgestellt. Zunächst die Karteikarten des „Filmberater“, bei dessen Fehlen die Rezensionen des „Courrier de Genève“, der die gleiche Aufgabe in der Westschweiz durchführt. Wo auch diese Quelle versagt, müssen die Kurzbesprechungen des „Filmberater“ ergänzt werden durch knappe Inhaltsangabe auf Grund raschen Besuches der ersten Vorstellung des neuen Programmes — stets in absoluter Bindung an die Zensurnote des „Filmberater“.

Für den Anschlag werden zwei Tafeln aus blauem Packpapier verwendet. Auf das eine Blatt ist Seite 2 und 3 des Artikels Vom „Sinn unserer Zensuren“ („Filmberater“ 1942, Nr. 1) mit dem Kopfklichschee des „Filmberater“ aufgeklebt. Dies gestattet jederzeit die Orientierung über die Zensurziffer der ausgestellten Karte und zugleich einen stillen Appell an das Gewissen. Die linke Hälfte des anderen blauen Blattes enthält auf weissem Papier nachstehenden programmatischen Text:

Filme der Woche.

Im Sinne der Enzyklika „Vigilanti Cura“ vermittelt die ACADEMIA Filmbesprechungen der katholischen Filmaktion.

Quellen: „Courrier de Genève“

„Der Filmberater“

NB. Die Auswahl der Besprechungen erfolgt aus rein technischen Gesichtspunkten. Die Besprechung bedeutet an sich weder eine Empfehlung des behandelten Filmes noch eine Ablehnung des übergangenen Programmes.